

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

mit diesem Informationsblatt möchten wir Sie über Neuigkeiten informieren, die sich nach Erstellung der Hauptausgabe unserer Mandanten-Information zum Jahresende 2018 ergeben haben.

I. Änderungen zum Jahresbeginn 2019

Ende November hat der Bundesrat das Familienentlastungsgesetz sowie das „Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (sog. Jahressteuergesetz 2018) verabschiedet. Damit können diverse Änderungen, auf die wir zum Teil in der Hauptausgabe der Mandanten-Information zum Jahresende 2018 hingewiesen haben, in Kraft treten. Im Folgenden haben wir die wesentlichen Neuregelungen für Sie zusammengestellt:

1. Entlastung von Familien (s. auch 9. Beitrag auf Seite 15 der Hauptausgabe dieser Mandanten-Information)

Das **Kindergeld** wird ab dem 1.7.2019 um 10 € pro Monat und Kind erhöht. Es beträgt dann 204 € für das erste und zweite Kind, 210 € für das dritte Kind und 235 € ab dem vierten Kind.

Der steuerliche **Kinderfreibetrag** wird ebenfalls erhöht – und zwar von bislang 2.394 € je Elternteil um 96 € auf 2.490 € je Elternteil ab 2019 und schließlich um weitere 96 € auf 2.586 € je Elternteil ab 2020.

Der **Grundfreibetrag**, bis zu dem das Einkommen nicht besteuert wird, wird von 9.000 € auf 9.168 € im Jahr 2019 und auf 9.408 € im Jahr 2020 angehoben.

Außerdem wird die **Progression gemindert**, indem die Eckwerte der Steuertabelle, bei denen sich der Steuersatz erhöht, entsprechend der Inflationsrate um 1,84 % für 2019 und um 1,95 % für 2020 erhöht werden.

Der im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen maßgebliche **Höchstbetrag für Unterhaltszahlungen an unterhaltsberechtigten Angehörige** wird von derzeit 9.000 € auf 9.168 € ab dem Jahr 2019 und auf 9.408 € ab 2020 angehoben. Die Höchstbeträge entsprechen den jeweiligen Grundfreibeträgen in den Jahren 2019 und 2020.

2. Steuerfreiheit für Jobtickets

Mit dem sog. Jahressteuergesetz 2018 wird ab dem Veranlagungszeitraum 2019 eine Steuerbegünstigung für Job-Tickets eingeführt. Dies betrifft Sachbezüge wie Zeitkarten sowie Zuschüsse des Arbeitgebers, die jeweils **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers zum öffentlichen Personenverkehr geleistet werden. Diese geldwerten Vorteile fallen nicht mehr unter die monatliche Freigrenze von 44 €.

Hinweis: Auch die private Nutzung des Jobtickets bleibt steuerfrei. Die Steuerbefreiung gilt jedoch nicht im Fall der Entgeltumwandlung. Auch wird der steuerliche Vorteil auf

die Entfernungspauschale angerechnet, um eine Mehrfachbegünstigung zu vermeiden.

3. Steuerbefreiung für Diensträder

Der geldwerte Vorteil aus der Überlassung eines (Elektro-) Fahrrads, das dem Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn auch für private Zwecke überlassen wird, ist ab 2019 ebenfalls einkommensteuerfrei. Gleiches gilt für die Privatnutzung eines betrieblichen (Elektro-) Fahrrads durch den Unternehmer.

Hinweis: Die Steuerbefreiung der privaten Nutzung des Dienstrades gilt nicht für E-Bikes, die verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen sind. Dies sind Räder, für die eine Kennzeichen- und Versicherungspflicht besteht, z. B. Elektrofahrräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 Stundenkilometer unterstützt.

4. Entlastung bei Dienstwagenbesteuerung für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge

Der Entnahmewert aus der Privatnutzung von betrieblichen Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen wird nur noch mit der Hälfte des inländischen Bruttolistenpreises angesetzt. Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug **in der Zeit vom 1.1.2019 bis 31.12.2021 angeschafft** wird. Für Hybridelektrofahrzeuge ist weitere Voraussetzung, dass sie eine elektrische Mindestreichweite von 40 Kilometern aufweisen oder höchstens 50 g CO₂/Kilometer ausstoßen. Der bisherige Nachteilsausgleich, der die Bemessungsgrundlage für Elektro- oder Hybridfahrzeuge mindert, fällt ab 2019 weg und greift wieder ab 2022.

Die o. g. Grundsätze gelten auch für die Bemessung des geldwerten Vorteils für Arbeitnehmer, die ein entsprechendes Dienstfahrzeug nutzen. Die Halbierung des Listenpreises gilt ebenfalls für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte bzw. erster Tätigkeitsstätte und für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung.

Hinweis: Die Fahrtenbuchmethode bleibt weiterhin zulässig. Entsprechend der Halbierung der Bemessungsgrundlage für die Anwendung der Listenpreismethode werden hier in Bezug auf die Ermittlung der insgesamt entstandenen Aufwendungen die Anschaffungskosten für das Elektro- und Hybridelektrofahrzeug oder vergleichbare Aufwendungen bei Anschaffung in der Zeit vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2021 lediglich zur Hälfte berücksichtigt.

5. Sonderausgabenabzug von Vorsorgeaufwendungen

Altersvorsorgeaufwendungen und Krankenversicherungsbeiträge eines in Deutschland lebenden, jedoch im EU-/EWR-Ausland arbeitenden Arbeitnehmers können künftig in Deutschland als Sonderausgaben abgesetzt werden, wenn der Arbeitslohn in Deutschland nach einem Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei und der Abzug dieser Aufwendungen in dem anderen EU-Staat nicht möglich ist. Diese Neuregelung gilt in allen noch offenen Fällen.

6. Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen (s. auch Beitrag 3 auf Seite 3 der Hauptausgabe dieser Mandanten-Information)

DIE MANDANTEN | INFORMATION

SONDERAUSGABE ZUM JAHRESENDE 2018

Die bereits im Jahr 2017 verabschiedete **Steuerbefreiung für Sanierungsgewinne**, die noch von einer Genehmigung der EU-Kommission abhängig war, tritt durch eine neue Regelung im sog. Jahressteuergesetz 2018 rückwirkend zum 5.7.2017 in Kraft, nachdem die EU-Kommission ihre Zustimmung inoffiziell geäußert hat.

Hinweis: Die Steuerbefreiung gilt **auf Antrag** auch für Sanierungsgewinne, die durch einen Schuldenerlass vor dem 9.2.2017 entstanden sind. Damit ist auch in Altfällen die Eröffnung des Rechtsweges bei Ablehnung der Annahme eines begünstigten Sanierungsertrags durch die Finanzverwaltung gegeben und eine einheitliche Entscheidung über die Gewerbesteuerfreiheit möglich.

7. Verlustuntergang bei Anteilsübertragung (s. auch 1. Beitrag auf Seite 8 der Hauptausgabe dieser Mandanten-Information)

Die sog. **Mantelkaufregelung**, die bei einer Anteilsübertragung von mehr als 25 % bis zu 50 % zu einem anteiligen Untergang der Verlustvträge bei einer Kapitalgesellschaft führt, wurde mit dem sog. Jahressteuergesetz 2018 rückwirkend ab dem 1.1.2008 aufgehoben, und zwar auch für Zeiträume ab 2016.

Hinweis: Dies ist eine Reaktion auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), das die Regelung als verfassungswidrig angesehen hat, allerdings nur bis zum 31.12.2015. Der Gesetzgeber geht jetzt zugunsten der Unternehmen über die Entscheidung des BVerfG hinaus und hebt die Regelung auch für Zeiträume ab 2016 auf. Damit kann künftig eine Anteilsübertragung bis zu 50 % vorgenommen werden, ohne dass der Verlustvortrag anteilig untergeht. Anteilsübertragungen von mehr als 50 % führen jedoch weiterhin zu einem vollständigen Verlustuntergang; allerdings ist hierzu noch ein Verfahren beim BVerfG anhängig, so dass entsprechende Bescheide durch einen Einspruch offengehalten werden sollten.

8. Neuerungen in Bezug auf Gutscheine (s. auch Seite 7, Beitrag 16 der Hauptausgabe dieser Mandanten-Information)

Gesetzlich geregelt wurde nun auch die **umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen**. Künftig wird zwischen „Einzweckgutscheinen“ und „Mehrweckgutscheinen“ unterschieden:

Ein **Mehrweckgutschein** lautet über einen bestimmten Betrag und betrifft kein bestimmtes Produkt, z. B. ein Gutschein für ein Kaufhaus. Hier entsteht die Umsatzsteuer erst bei der Einlösung des Gutscheins.

Bei einem **Einzweckgutschein** steht hingegen von vornherein fest, für welche Leistung und zu welchem Umsatzsteuersatz er eingelöst werden wird. Hier entsteht die Umsatzsteuer bereits bei der Ausgabe (Verkauf) des Gutscheins. Kein Gutschein im vorstehend genannten Sinne ist ein Gutschein, der lediglich zu einem Preisnachlass berechtigt.

Hinweis: Die Neuregelungen gelten für Gutscheine, die nach dem 31.12.2018 ausgestellt werden.

9. Neue Haftung für Betreiber von Internet-Marktplätzen (s. auch Beitrag 15 auf Seite 7 der Hauptausgabe dieser Mandanten-Information)

Für Betreiber elektronischer Plattformen (wie z. B. Amazon oder Ebay), über die Unternehmer Waren an ihre Kunden liefern, wird eine Haftung, verbunden mit entsprechenden Aufzeichnungspflichten, eingeführt.

Der Neuregelung zufolge können Marktplatzbetreiber unter bestimmten Voraussetzungen für die entstandene und nicht abgeführte Umsatzsteuer aus den auf ihrem Marktplatz ausgeführten Umsätzen in Haftung genommen werden, insbesondere dann, wenn sie Unternehmer, die im Inland steuerpflichtige Umsätze erzielen und hier steuerlich nicht registriert sind, auf ihrem Marktplatz Waren anbieten lassen.

Hinweis: In Bezug auf Drittlands-Anbieter greift die Haftung ab dem 1.3.2019, für alle anderen (Unternehmer ist im Inland, einem EU- oder EWR-Staat ansässig) ab dem 1.10.2019.

Darüber hinaus werden die Marktplatzbetreiber verpflichtet, bestimmte Angaben ihrer Verkäufer, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt, aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungspflichten gelten bereits ab dem 1.1.2019.

Quellen: Gesetz zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Familienentlastungsgesetz – FamEntlastG), BGBl. I 2018 S. 2210 sowie Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften, BGBl. I 2018 S. 2338.

II. Vorsteuerrechnung mit Briefkastenadresse

Die Finanzverwaltung hat sich jüngst der Auffassung des Europäischen Gerichtshofs sowie des Bundesfinanzhofs angeschlossen, wonach ein Vorsteuerabzug aus der Rechnung des Lieferanten nicht ausgeschlossen werden darf, weil er dort seine **Briefkastenadresse** angegeben hat (s. zur neuen Rechtsprechung unseren Beitrag 13 auf Seite 6 der Hauptausgabe dieser Mandanten-Information).

Dem neuen Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) zufolge reicht jede Art von Anschrift und damit auch eine Briefkastenanschrift, sofern der leistende Unternehmer bzw. der Leistungsempfänger unter dieser Anschrift (postalisch) erreichbar sind. Es spielt keine Rolle, ob die wirtschaftlichen Tätigkeiten des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt werden, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist.

Daneben stellt das BMF klar, dass neben einem Postfach oder einer Großkundenadresse auch die Angabe einer c/o-Adresse ausreicht. Letztere wurde nun ausdrücklich in den Kreis der zulässigen Anschriften aufgenommen.

Quelle: BMF, Schreiben v. 07.12.2018 - III C 2 - S 7280-a/07/10005 :003.

III. Zinssatz auf Nachzahlungszinsen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich am 14.12.2018 erneut zur Aussetzung der Vollziehung für Zinsen für Verzinsungszeiträume geäußert, und zwar ab dem 1.4.2012. Hintergrund ist ein zwischenzeitlich ergangener Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 3.9.2018, in dem das Gericht erneut ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des gesetzlichen Zinssatzes von 6 % geäußert hat, und zwar diesmal bereits ab November 2012.

Nummehr gewährt das BMF auf Antrag des Zinsschuldners Aussetzung der Vollziehung für Verzinsungszeiträume **ab dem 1.4.2012**. Hierbei kommt es weder darauf an, zu welcher Steuerart noch für welchen Besteuerungszeitraum die Zinsen festgesetzt wurden. Das aktuelle BMF-Schreiben gilt in allen noch offenen Fällen und ersetzt das bisherige BMF-Schreiben, das eine Aussetzung der Vollziehung nur für den Verzinsungszeitraum ab dem 1.4.2015 vorsah (s. hierzu Beitrag 3 auf Seite 13 der Hauptausgabe dieser Mandanten-Information).

Hinweis: Für Verzinsungszeiträume **vor dem 1.4.2012** gewährt das BMF nicht ohne Weiteres Aussetzung der Vollziehung. Hier muss der Steuerpflichtige ein besonderes berechtigtes Interesse an der Aussetzung der Vollziehung darlegen. Dieses ist dann gegeben, wenn dem Steuerpflichtigen die Zahlung der Zinsen nicht zuzumuten ist, weil er ansonsten z. B. Insolvenz anmelden müsste.

Quellen: BMF, Schreiben v. 14.12.2018 - IV A 3 - S 0465/18/10005-01 sowie BFH, Beschluss v. 3.9.2018 - VIII B 15/18.

IV. Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen

In unserem Beitrag zur Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen (Beitrag 4 auf Seite 14 der Hauptausgabe dieser Mandanten-Information) haben wir im Hinweis die Kosten für die Müllabfuhr als möglichen abzugsfähigen Posten der Betriebskostenabrechnung genannt. Dies stimmt leider nicht; entsprechende Kosten werden von der Finanzverwaltung nicht anerkannt.

V. Mietrechtsanpassungsgesetz

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 14.12.2018 das sog. Mietrechtsanpassungsgesetz gebilligt. Damit kann das Gesetz, welches eine bessere Durchsetzbarkeit der Mietpreisbremse bezweckt, einen Monat nach dessen Verkündung im Bundesgesetzblatt, die zurzeit noch aussteht, in Kraft treten.

Eine wichtige Änderung hat sich gegenüber den Ausführungen in der Hauptausgabe der Mandanten-Information 2018 (s. hierzu Beitrag 2 auf Seite 16) ergeben: So soll die **Modernisierungsumlage**, nach der Vermieter künftig anstatt elf nur noch acht Prozent auf die Miete umlegen können, bundesweit gelten und nicht nur in Regionen mit angespanntem Wohnungsmarkt. Auch die ursprünglich vorgesehene zeitliche Befristung der Regel auf fünf Jahre ist weggefallen.

Neben der Begrenzung der Mieterhöhung bei Modernisierungsmaßnahmen auf 3 €/qm innerhalb von sechs Jahren (**Kappungsgrenze**) wurde zudem für den gleichen Zeitraum eine Begrenzung von 2 €/qm eingeführt, wenn die monatliche Miete vor der Mieterhöhung weniger als 7 €/qm beträgt.

Darüber hinaus wurden wesentliche Vorschriften des Wohnraummietrechts zur Mieterhöhung, zum Kündigungsschutz, zur Befristung, zum Vorkaufsrecht und zur Kündigungsbeschränkung bei Wohnungsumwandlung auf gewerbliche Mietverhältnisse über Räume, bei denen etwa eine juristische Person des öffentlichen Rechts die Räume als Mieter anmietet, um sie Personen mit dringendem Wohnbedarf zu überlassen, für anwendbar erklärt.

Quellen: BR-Drucks. 611/18 (Beschluss) v. 14.12.2018; Grunddrucksache: BR-Drucks. 611/18 v. 30.11.2018.

VI. Sachbezugswerte 2019

Die „Zehnte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ wurde am 13.11.2018 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Für das Jahr 2019 gelten damit folgende Werte:

| Amtliche Sachbezugswerte | 2019 | 2018 |
|--------------------------------|---------------------|---------------------|
| Freie Verpflegung (Monat) | 251 € | 246 € |
| Freie Unterkunft (Monat) | 231 € | 226 € |
| Gesamt | 482 € | 472 € |
| Frühstück (Monat/Tag) | 53 €/ 1,77 € | 52 €/ 1,73 € |
| Mittag-/Abendessen (Monat/Tag) | 99 €/ 3,30 € | 97 €/ 3,23 € |

Quellen: Zehnte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung, BGBl. I 2018 S. 1842; arbeitstägl. Abgabe von Mahlzeiten: BMF, Schreiben v. 16.11.2018 - IV C 5 - S 2334/08/10005-11.

VII. Sozialversicherungsbeiträge 2019

Die **Rechengrößen in der Sozialversicherung** für 2019 lauten wie folgt:

| Beitragsbemessungsgrenze West | |
|---|---|
| Renten- und Arbeitslosenversicherung (Monat/Jahr) | 6.700 €/80.400 € (2018: 6.500 €/78.000 €) |
| knappschaftliche Rentenversicherung (Monat/Jahr) | 8.200 €/98.400 € (2018: 8.000 €/96.000 €) |
| Kranken- und Pflegeversicherung (Monat/Jahr) | 4.537,50 €/54.450 € (2018: 4.425 €/53.100 €) |
| Beitragsbemessungsgrenze Ost | |
| Renten- und Arbeitslosenversicherung (Monat/Jahr) | 6.150 €/73.800 € (2018: 5.800 €/69.600 €) |
| knappschaftliche Rentenversicherung (Monat/Jahr) | 7.600 €/91.200 € (2018: 7.150 €/85.800 €) |
| Kranken- und Pflegeversicherung (Monat/Jahr) | 4.537,50 €/54.450 € (2018: 4.425 €/53.100 €) |

Die **Bezugsgröße in der Sozialversicherung** (West) erhöht sich auf 3.115 €/Monat bzw. 37.380 €/Jahr (2018: 3.045 €/Monat bzw. 36.540 €/Jahr). Die Bezugsgröße (Ost)

DIE MANDANTEN | INFORMATION

SONDERAUSGABE ZUM JAHRESENDE 2018

steigt auf 2.870 €/Monat bzw. 34.440 €/Jahr (2018: 2.695 €/Monat bzw. 32.340 €/Jahr). Die bundesweit einheitliche **allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze** steigt ab 2019 von bisher 59.400 € (2018) im Jahr auf 60.750 € an (besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze: 54.450 €).

Der allgemeine **Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung** ist seit 2015 auf 14,6 % festgeschrieben (AG/AN-Anteil je 7,3 %). Daneben ist für 2019 der ermäßigte Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung i.H. von 14,0 % zu beachten. Dieser Beitragssatz kommt zur Anwendung, wenn kein Anspruch auf Krankengeld besteht (z. B. in der Passivphase der Altersteilzeitarbeit). Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz, der ab 2019 nun wieder vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Hälfte getragen wird, sinkt von 1,0 % (2018) auf 0,9 % des Bruttolohns.

Der Beitragssatz zur **Pflegeversicherung** wird auf 3,05 % (Kinderlose: 3,30 %) angehoben (2018: 2,55 % bzw. 2,8 % für Kinderlose). Der Beitrag zur **Arbeitslosenversicherung** (bisher 3 %) sinkt ab dem 1.1.2019 voraussichtlich auf 2,5 %. Der Beitragssatz zur **Rentenversicherung** bleibt unverändert bei 18,6 %. In der knappschaftlichen Rentenversicherung beträgt der Beitragssatz ebenfalls unverändert 24,7 %. Der Abgabesatz zur **Künstlersozialversicherung** bleibt unverändert bei 4,2 %.

Quellen: Rechengrößen in der SV: Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2019, BGBl. I 2018 S. 2024; Beitragssatz gesetzliche KV: § 241 SGB V; Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz: Bundesministerium für Gesundheit, Pressemitteilung v. 26.10.2018; zur Hälfte getragen von AN + AG: GKV-Versichertenentlastungsgesetz; Beitragssatz Pflegeversicherung: § 55 Abs. 1 SGB XI i.d.F. des Pflegeversicherungs-Beitragssatzanpassungsgesetzes 2019; Arbeitslosenversicherung: § 341 Abs. 2 SGB III i.d.F. des Qualifizierungschancengesetzes; Beitragssatz Rentenversicherung sowie knappschaftliche RV: Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung, BGBl. I 2018 S. 2016; Abgabesatz Künstlersozialversicherung: Künstlersozialabgabe-Verordnung 2019, BGBl. I 2018 S. 1348.